

Liestal, 20. September 2021

Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Versand per E-Mail an :
wahlen-abstimmungen@bl.ch

Vernehmlassung zur Landratsvorlage betreffend die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 zum Thema Wahlen und Abstimmungen

Sehr geehrte Frau Landschreiberin Heer Dietrich
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung vom 29. Juni 2021 zur oben erwähnten Landratsvorlage. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme.

1. Die FDP Baselland begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) und der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte. Unsere Unterstützung finden insbesondere folgende Elemente der Gesetzesvorlage:

- Zustellung des Stimmrechtsausweises bei kantonalen und kommunalen Wahlen beim ersten Wahlgang spätestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstag, weil damit sichergestellt wird, dass ausreichend Zeit für das Wählen besteht.
- Zulassung der stillen Wahl, auch wenn weniger Personen zur Wahl vorgeschlagen werden als zu besetzende Sitze vorhanden sind, da so Zeit gewonnen wird, um motivierte und geeignete Kandidierende für die noch bestehenden Vakanzen zu suchen und vorzuschlagen.

- Ausdehnung der Frist für die briefliche Stimmabgabe bis zur Öffnung der Wahllokale am Wahl- und Abstimmungstag, weil so weniger abgegebene Stimmen als bisher für ungültig erklärt werden müssen.
 - Den Abstimmungsunterlagen zwecks Erleichterung des Abstimmens ein Umschlag für die Wahl- oder Stimmzettel beigelegt wird.
2. Wir erachten jedoch die vorgeschlagene Ausstandsregelung von § 6 Abs. 6 GpR als zu unbestimmt und weitgehend.

Gemäss der Neufassung dieser Bestimmung dürfen Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind oder ein unmittelbares persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl oder Abstimmung nicht mitwirken. In der Kommentierung der Landratsvorlage werden als «unmittelbares persönliches Interesse» genannt: Eigeninteresse, Verwandtschaft sowie Freund- oder Feindschaft. Unter dem Ausstandsgrund «unmittelbares persönliches Interesse» wird gemeinhin ein eigenes Interesse verstanden. Es ist jedoch nicht ohne Weiteres ersichtlich, dass damit auch andere Ausstandsgründe, wie etwa Verwandtschaft, Freundschaft oder Feindschaft mitumfasst sein sollen. Die in der Kommentierung erwähnten Ausstandsgründe sind ausserdem sehr offen gehalten, was einen grossen Interpretationsspielraum schafft. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Einheitlichkeit der Rechtsordnung fordern wir, dass die Ausstandsgründe im GpR in gleicher Weise wie in § 8 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) einzeln aufgeführt werden.

Wir sind überdies der Auffassung, dass der vorgesehene Beispielkatalog an Ausstandsgründen zu umfassend ist. Nach geltendem basellandschaftlichem Recht sind einzig Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl ausgeschlossen. Auch zahlreiche andere Kantone kennen vergleichbare Ausstandsregeln. Eine korrekte Auszählung bei Wahlen und Abstimmungen ist grundsätzlich auch mit der bestehenden Regelung gewährleistet. Denn bei der Ermittlung des Wahlergebnisses greifen besondere Kontrollmechanismen, wie etwa die Besetzung des Wahlbüros mit mindestens fünf Personen oder die dreifache Unterzeichnung des Wahl- und Abstimmungsprotokolls. Im Übrigen ist auch zu beachten, dass eine allzu restriktive Ausstandsvorschrift eine Besetzung der Wahlbüros in kleineren Gemeinden erschweren könnte. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Ausweitung der Ausstandsregelung grundsätzlich ab. Wir fordern, dass Kandidatinnen und Kandidaten am Wahl- und Abstimmungswochenende nicht im Wahlbüro anwesend sind.

3. Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Gemeinden selber entscheiden dürfen, ob bei Gemeindevahlen bei Stimmgleichheit das Los entscheiden oder ein 2. Wahlgang durchgeführt werden soll. Bei den aufwendigen Proporzahlen (z.B. Einwohnerratswahlen) ist es jedoch aus unserer Ansicht unverhältnismässig, einen zweiten Wahlgang einzig deshalb vorzunehmen, weil zwei oder mehrere Kandidierende auf einer Liste gleich viele Stimmen erzielt haben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
FDP.Die Liberalen Baselland



Ferdinand Pulver
Präsident



Andreas Dürr
Fraktionspräsident

Ersteller: Fachkommission Justiz und Sicherheit, Sybille von Heydebrand und Stefan Steinemann